

Mitteilung an BV Jöllenneck zur Sitzung am 20.04.23

An
166

Das Amt für Verkehr teilt zur Anfrage „Warum wurde ausschließlich gegenüber dem Grundstück Peppmeierssiek 17 ein absolutes Park- und Halteverbot eingerichtet und welche Rechtsvorschrift findet hier Anwendung?“ mit:

Die Anwohnerin beschwerte sich darüber, dass sie nicht aus Ihrer Einfahrt kommt, wenn gegenüber Fahrzeuge stehen. Vor Ort konnte zusammen mit dem Straßenbaulastträger festgestellt werden, dass die Straße hier einen kleinen Knick macht und fast genau an der Stelle ggü. der Ausfahrt Haus 17 (das Luftbild ist aus 2020 als das Haus noch nicht errichtet war) nur noch knapp 4,60 m breit ist. Grundsätzlich gilt hier ein gesetzliches Haltverbot (HV) nach § 12 Abs. 3 Nr. 3 StVO. Da sich linksseitig ein Schotterstreifen befindet ist das genaue Maß von den Autofahrern nicht definierbar.



Im Rahmen dieses Ortstermines wurde die Erforderlichkeit eines HV für ca. 13 m festgestellt und zwar nur die Schleppkurve für ein zurücksetzendes Auto mit Abfahrt nach Südwesten. Im Rahmen der Verhältnismäßigkeit soll nur so viel Parkraum eingezogen werden, wie für die Bedienung des Grundstückes erforderlich ist. Die Erreichbarkeit von Grundstücken ist nur von einer Seite aus sicherzustellen. Das Peppmeierssiek ist zur anderen Richtung hin eine Sackgasse, sodass ggfls. entstehende Wendemanöver zumutbar sind.

Im Rahmen der Anhörung nach der StVO wurde auch die Direktion Verkehr der Polizei angehört, die mit Mail vom 02.03.23 keine Bedenken dagegen äußerte.

Mit verkehrsrechtlicher Anordnung vom 07.03.23 wurde das HV für diesen Bereich nach § 45 Abs. 3 StVO angeordnet.

Zeitgleich zum o. g. Ortstermin wurde die Parksituation in den benachbarten Zufahrten geprüft. Erfahrungsgemäß entsteht der Wunsch einer solchen Regelung auch in der Nachbarschaft, wenn die Beschilderung aufgestellt wurde. Dabei konnte einerseits festgestellt werden, dass sich bei den weiteren Zufahrten der o. g. Knick (s. Luftbild mit Bemaßung) nicht befindet und andererseits liegen sich die anderen Zufahrten teilweise gegenüber, sodass hier keine Fahrzeuge parken. Zudem handelt es sich bei solchen verkehrsrechtlichen Entscheidungen stets um Einzelfallmaßnahmen, die jeweils separat geprüft werden. Sofern weitere Anwohner tatsächlich Probleme mit der Ein-Ausfahrt haben würde dessen Fall ebenso individuell geprüft.

i.A. gez. Vahrson 5.4.23

660.2	Herr Kühn	05.04.2023
660.24	Herr Sander	05.04.2023